

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 193/2022

Amt für Bauen und Service

Wagner, Susanne

09.11.2022

Betrifft: Dezentrale Abwasserbeseitigung - Entsorgung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	06.12.2022	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.12.2022	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	15.12.2022	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Die im Jahre 2017 aufgetretene Unterdeckung wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert.
2. Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (EntsS) wird entsprechend dem beiliegenden Entwurf zum 01.01.2023 geändert.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltsmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

I. Sachverhalt

Im Stadtgebiet Albstadt gibt es nahezu 100 Grundstücke, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und dezentral über eine geschlossene Grube oder Kleinkläranlage entwässert werden müssen. In erster Linie handelt es sich dabei um landwirtschaftliche Anwesen und Gaststätten im Außenbereich, die langfristig ohne Anschluss bleiben werden, da eine Erschließung finanziell nicht vertretbar bzw. technisch nicht machbar ist. Nicht angeschlossene Gebäude im Innenbereich werden engmaschig kontrolliert und sukzessive einem Anschluss zugeführt. Mittlerweile sind es allerdings nur noch sehr wenige Grundstücke, die im Innenbereich ohne Anschluss an die Kanalisation sind. Zum Teil besteht keine Anschlussmöglichkeit oder die Gebäude sind unbewohnt. Im Einzelfall wird auch vom Anschluss- und Benutzungszwang Gebrauch gemacht.

Der im Stadtbereich Albstadt verwirklichte Anschlussgrad liegt bei 99,59 %. In Baden-Württemberg liegt der durchschnittliche Anschlussgrad bei 99,5 %. Auf den überarbeiteten Übersichtslageplan der Abwasserbeseitigungskonzeption (**Anlage 1**) wird verwiesen.

Die Stadt Albstadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als selbstständige öffentliche Einrichtung auf der Grundlage der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung - EntsS). Zur teilweisen Deckung der Kosten werden Gebühren erhoben, die letztmalig zum 01.01.2022 angepasst wurden.

Die Entsorgung erfolgt gem. § 4 der Entsorgungssatzung durch die Stadt, die damit einen Dritten beauftragen kann. Derzeit ist die Firma ALBA aus Bad Saulgau im Rahmen einer vertraglichen Beauftragung für die Stadt Albstadt tätig.

II. Nachkalkulationen 2017 – 2021

Die Erhebung von Benutzungsgebühren erfolgt nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Um eine rechtlich unangreifbare Gebührenkalkulation gewährleisten zu können, ist es unter anderem erforderlich, die gebührenrechtlichen Ergebnisse zu ermitteln, fortzuschreiben und nach Maßgabe der Beschlüsse des Satzungsgebers auszugleichen. Entsprechend den Vorschriften des § 14 Absatz 1 KAG dürfen Gebühren **höchstens** so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung **gedeckt** werden. Kostenüberdeckungen **sind** dabei innerhalb von 5 Jahren **auszugleichen**, Kostenunterdeckungen **können** in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Für die Jahre 2017 bis 2021 ist aus diesen Gründen eine Nachkalkulation anzufertigen. Die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses ergibt für die betroffenen Jahre eine **Unterdeckung** (siehe **Anlage 2**). Für das Kalenderjahr 2022 wird das gebührenrechtliche Ergebnis ermittelt, sobald das Rechnungsergebnis 2022 vorliegt.

III. Klärg Gebühr

Der Klärg gebührenanteil wird für die Anlieferung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sowie für die Anlieferung von sonstigem Abwasser berechnet und ist eine Einnahme der zentralen Abwasserbeseitigung. Mit der Klärg gebühr wird die Inanspruchnahme der Einrichtungen der zentralen Abwasserbeseitigung durch die dezentrale Abwasserbeseitigung dokumentiert und ausgeglichen. Die Klärg gebühr ist somit Bestandteil der gebührenrelevanten Kosten und beträgt entsprechend der

Abwassergebührenkalkulation **2023 1,9167 €/m³**. Es ist eine Steigerung von fast 17 % zu verzeichnen. Das Abwasser, das zu einer öffentlichen Einrichtung aus einer dezentralen Anlage (geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen) gebracht wird, ist stärker verschmutzt als „normales“ häusliches Abwasser, weshalb es anhand von Umrechnungsfaktoren in „normales“ häusliches Abwasser umgerechnet wird. Diese Faktoren wurden in der Kommunalzeitschrift des Gemeindetags Baden-Württemberg (BWGZ 9/1997, Seiten 301, 302 und 308) veröffentlicht und der Mustersatzung (Abwassersatzung) beigelegt. Der Gemeindetag sieht dabei für die Anlieferung aus geschlossenen Gruben den Faktor 2 und bei der Anlieferung von Abwasser aus Kleinkläranlagen den Faktor 25 vor. Auf der Grundlage dieser Gewichtung ergibt sich ab 01.01.2023 für Abwasser aus geschlossenen Gruben eine Klärgebühr in Höhe von **3,83 €** pro Kubikmeter. Für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt die Klärgebühr ab 01.01.2023 pro Kubikmeter **47,92 €**.

IV. Transportkostenanteil

Der Transportkostenanteil der Firma ALBA, Bad Saulgau, wird im Rahmen der Preisgleitklausel auf der Grundlage der Gt-Info ab 01.01.2023 um **12,04 %** erhöht von bisher **19,90 €** pro Kubikmeter zuzüglich Mehrwertsteuer (**23,68 € brutto**) auf **22,30 €** zuzüglich Mehrwertsteuer (**26,54 € brutto**) je Kubikmeter Entsorgungsgut.

V. Gebührenkalkulation 2023 und Ausgleich der Unterdeckung aus 2017

Nach Maßgabe der §§ 13 – 17 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der öffentlichen Einrichtung gedeckt werden. Grundlage für die geschätzten Gesamtkosten sind die Haushaltsplanansätze 2023, diese werden auf die 2023 voraussichtlich zu entsorgenden Kubikmeter Entsorgungsgut umgelegt. Für das Jahr 2023 wird auf der Grundlage der bisherigen Entsorgungsmengen eine zu entsorgende Menge prognostiziert mit **920 m³** für geschlossene Gruben und **35 m³** für Kleinkläranlagen.

Da die ermittelten Gesamtkosten auf eine relativ geringe Anzahl von Gebührenschuldern umgelegt werden, wirken sich schon kleinste Erhöhungen verstärkt auf die Gebührenhöhe aus. Einerseits gilt es, im Sinne der kommunalen Doppik den Ressourcenverbrauch weitgehend zu ersetzen. Auf der anderen Seite dient aber auch das Äquivalenzprinzip dem Schutz des Gebührenschuldners: Um diesen nicht unangemessen zu belasten, soll die Höhe der Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

Das Umlagenverrechnungsmodell und erhöhte Transportkosten haben vor allem in den zurückliegenden Jahren in der Dezentralen Abwasserbeseitigung zu erheblichen Steigerungen geführt. Durch die vorgesehene Abwälzung der Abwasserabgabe auf die Kleininleiter kommt es 2023 zu weiteren finanziellen Belastungen der Anlagenbetreiber, wenn die entsorgte Abwassermenge der geschlossenen Gruben nicht plausibel ist bzw. eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (s. **Vorlage Nr. 185 /2021**).

Die Entwicklung des Kostendeckungsgrades verlief auf Grund der erfolgten Gebührenanpassungen insgesamt positiv, so dass erstmals 2022 ein Ausgleich der Unterdeckung aus Vorjahren erfolgen konnte. Bedingt durch die stark erhöhten Dieselpreise kommt es aber ab 01.01.2023 zu einer signifikanten Erhöhung der Transportkosten. Die um fast 17 % höhere Klärgebühr wirkt sich ebenfalls auf die Entsorgungsgebühren aus. Gleichzeitig ist jedoch ein Rückgang der entsorgten Mengen zu verzeichnen, der Anteil der fixen Kosten je Kubik steigt dadurch.

Es wird daher vorgeschlagen, den Ausgleich der Unterdeckung aus dem Jahr 2017 nicht bei der Gebührenkalkulation 2023 zu berücksichtigen, sondern aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Die in den **Jahren 2018 – 2021** entstandenen Unterdeckungen können noch in den darauffolgenden fünf Kalenderjahren ausgeglichen werden.

Angesichts der angespannten Lage auf dem Energiemarkt und der finanziellen Belastungen der Bürger wird empfohlen, die Erhöhung möglichst moderat zu gestalten. Auf die beiliegende Gebührenkalkulation 2023 mit einem Gebührenvorschlag (**Anlage 3, Abschnitt IV**) wird verwiesen.

VI. Redaktionelle Anpassungen

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sieht in § 8 vor, dass der Gebührenschuldner der Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Der § 8 soll dahingehend erweitert werden, dass neben dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten auch der unmittelbare Benutzer auf Grund von Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnissen herangezogen werden kann. Diese Anpassung führt dazu, dass die Regelungen zum Gebührenschuldner in der Abwassersatzung und Entsorgungssatzung identisch sind und die Anzahl möglicher Gebührenschuldner vergrößert wird.

VII. Beschlussvorschlag

1. Die im Jahre 2017 aufgetretene Unterdeckung wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert.
2. Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (EntsS) wird entsprechend dem beiliegenden Entwurf zum 01.01.2023 geändert.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtslageplan der Abwasserbeseitigungskonzeption

Anlage 2: Gebührennachkalkulation 2017 – 2021

Anlage 3: Gebührenkalkulation 2023

Anlage 4: Satzungsänderung